

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für den **Anbau von Zwischenfrüchten (AUM)** nach den Richtlinien für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 29.10.2015 – Az.: II A 4 – 62.71.30)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2015/2016 (01.07.2015 bis 30.06.2016) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 17.05.2016 einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2016** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bei der Antragstellung per ELAN erfolgt die Unterschrift für alle Anträge und Anlagen nur auf dem Datenbegleitschein.

Bitte beachten Sie folgendes:

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen ergeben sollten, können nachträgliche Korrekturen nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Anlage Flächenaufstellung

In der Flächenaufstellung sind die von Ihnen im Herbst 2015 angegebenen Daten aus der Herbsterklärung Zwischenfruchtanbau auf Grundlage der Schlagaufteilung des Flächenverzeichnisses 2015 dargestellt.

Bitte prüfen Sie die dort dargestellten Daten und passen Sie insbesondere die Feldblock-, Schlag- und Teilschlagangaben an das nunmehr einzureichende Flächenverzeichnis 2016 an.

Im Auszahlungsantrag 2016 können Teilschläge nur in vollem Umfang beantragt werden. Daher ist insbesondere bei einer geänderten Schlagaufteilung von 2015 zu 2016 darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2015 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen ggf. durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2016 genau wiederfinden lassen.

Prüfen Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbsterklärung angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau, die Sie in 2016 tatsächlich bewirtschaften, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtkulturen die folgenden Nutzartrcodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbstklärung nicht bereits vorgegeben sind:

Codierung	Text	Codierung	Text
10	Grünroggen	22	Winterraps
11	Winterrübsen	23	ZF-Gemenge, winterhart, keine HVN
12	Ölrettich, Meliorationsrettich	30	Senf (alle Arten)
13	Einjähriges Weidelgras	31	Phacelia
14	Welsches Weidelgras	32	Sommerraps
15	Bastardweidelgras	33	Hafer, Rauhafer
16	Deutsches Weidelgras	34	Sommergerste
17	alle ausdauernden Gräser	35	Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
18	ZF-Gemenge, winterhart, HVN zulässig	36	Sonnenblumen
20	Markstammkohl (Futterkohl)	37	Hanf
21	Stoppelrüben (Herbstrüben)	38	ZF-Gemenge, nicht winterhart, keine HVN

Wichtiger Hinweis

Es wird auf die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen verwiesen.

Hinweis zur gleichzeitigen Beantragung von Zwischenfruchtflächen im Rahmen dieses Förderprogramms und von „im Umweltinteresse genutzten Flächen (= ökologische Vorrangflächen) im Rahmen des Greenings:

Beginnend mit der Herbstklärung 2015 und diesem Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2015/2016 gelten die Bestimmungen zum Greening.

Anwendung finden die Greening-Abzüge nur bei den Flächen, die Sie im Flächenverzeichnis des Sammelantrages 2015 als im Umweltinteresse genutzte Fläche („ökologische Vorrangfläche“, Spalte 19 des Flächenverzeichnisses) als Zwischenfrucht oder Untersaat ausgewiesen haben.

Bei diesen Flächen wird der Hektarsatz in der Maßnahme „Anbau von Zwischenfrüchten - AUM“ für den Auszahlungsantrag 2016 um 75,00 Euro pro Hektar auf 22,00 Euro pro Hektar reduziert.